

Stand Juli 2024

## **Obhutspflicht der Kreisschule Seedorf während der Mittagszeit und bei Freilektionen**

### **Obhut während der Mittagszeit**

Einige Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Seedorf verweilen über den Mittag auf dem Schulareal, besuchen den Mittagstisch oder verpflegen sich privat auf dem Pausenplatz. Teilweise entfernen sie sich nach dem Essen vom Schulareal und gehen beispielsweise an den See. Aus diesem Grund hat der Kreisschulrat dem Rechtsdienst des Kantons Uri einige Rechtsfragen bezüglich der Obhut und Verantwortung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagszeit unterbreitet.

### **Was heisst dies jetzt für die Kreisschule Seedorf?**

Für die Schülerinnen und Schüler, welche sich während der Mittagszeit auf dem Schulareal aufhalten, trägt die Kreisschule Seedorf die Obhutspflicht. Die Aufsicht beschränkt sich dem Alter der Jugendlichen entsprechend auf die Aula der Kreisschule und wird durch den Hauswart wahrgenommen. Schülerinnen und Schüler, welche den Mittagstisch besuchen oder sich privat in der Schule verpflegen, dürfen das Schulareal während der Mittagspause ohne Einverständniserklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten nicht verlassen.

Vor allem in den Sommermonaten bietet es sich für die Schülerinnen und Schüler jedoch an, das Schulareal zu verlassen und die Mittagspause beispielsweise am See oder auf dem Sportplatz zu verbringen. Dies soll auch weiterhin möglich sein, aus rechtlichen Gründen allerdings **nur mit dem Einverständnis der Eltern**, da in diesem Fall die Kreisschule die Obhutspflicht, bzw. die Verantwortung nicht wahrnehmen kann und diese auf die Eltern übertragen wird.

### **Obhut während Freilektionen**

Aus stundenplantechnischen Gründen kann es vor allem in der 3. Oberstufe (aufgrund des grossen Wahlfachangebotes) zu Freilektionen kommen. In Freilektionen sind die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich unter der Obhut der Schule. In der Oberstufe braucht es keine lückenlose Aufsicht. Mit der Aufsichtspflicht verbunden sind Weisungsrechte. So können die Schülerinnen und Schüler angewiesen werden, das Schulareal während Freilektionen nicht zu verlassen oder sich an einem bestimmten Bereich aufzuhalten. Nachfolgend wird die konkrete Umsetzung an der Kreisschule Seedorf erläutert.

### **«Sandwichlektionen»**

In „Sandwichlektionen“, d.h. wenn die Schülerinnen und Schüler während dem Morgen- oder Nachmittagsblock vor und nach der Freilektion Unterricht haben, dürfen sie das Schulareal nicht verlassen. Sie müssen sich während dieser Zeit in der Aula, in den Gruppenräumen oder auf dem Pausenplatz der Kreisschule aufhalten.

### **Freilektionen an Randstunden**

Wenn die Freilektion auf eine Randstunde fällt (z.B. erste Lektion am Morgen oder letzte Lektion am Nachmittag), befinden oder begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf dem/den Schulweg. Somit endet die Obhutspflicht der Schule.

### **Freilektionen mit Verlängerung der Mittagszeit**

Verlängern die Freilektionen die Mittagszeit (z.B. (Doppel-)Lektionen vor oder nach dem Mittag), kommt für die Schülerinnen und Schüler die Obhutspflicht analog der Obhutspflicht während der Mittagszeit zum Tragen. D.h. wenn die Eltern einwilligen, dass ihre Kinder das Schulareal über die Mittagszeit verlassen dürfen, ist die Kreisschule Seedorf von ihrer Obhutspflicht entbunden. Ohne Einverständniserklärung der Eltern darf das Schulareal bei Verlängerung der Mittagszeit (aufgrund von Freilektionen) nicht verlassen werden.

**Die Einverständniserklärung der Eltern wird jährlich zu Beginn eines neuen Schuljahres eingeholt! Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler das Schulareal der Kreisschule Seedorf trotz entsprechendem Verbot oder fehlender Einwilligung der Eltern / Erziehungsberechtigten, entzieht er oder sie sich der Obhut der Schule. In diesem Fall hat die Schule angemessen zu reagieren, allenfalls auch mit Disziplinar massnahmen.**